

# AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2018/29

Xanten, 11.07.2018

32. Jahrgang

## Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (Anstalt öffentlichen Rechts) über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleiterabgabe und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse	2 – 3
Bekanntmachung der Satzung zur 5. Änderung der Entwässerungssatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten	3 – 5
Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (KleinMontMartre) im Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern am 26.08.2018	5 – 6
Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen zur Belebung der Innenstadt im Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern am 04.11.2018	6 – 7
Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen zur Attraktivitätssteigerung der Innenstadt im Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern am 30.12.2018	7 – 8
Öffentliche Ausschreibung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten hier: Lieferung und Montage von Küchenmobiliar für die neue Mensa der Gesamtschule Xanten-Sonsbeck	9 - 11

### **Impressum:**

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:  
Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232  
Erscheinungsweise: nach Bedarf  
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.  
Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,  
Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).  
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.xanten.de](http://www.xanten.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörnter: ehem. Pfarrheim/Jugendheim, Am Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

**Satzung vom 06.07.2018  
zur 2. Änderung der  
Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (Anstalt des öffentlichen Rechts)  
über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren,  
Kleininleiterabgabe und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse**

Aufgrund

- der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 2015, S. 712), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten in seiner Sitzung am 04. Juli 2018 folgende Änderung der *Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (Anstalt des öffentlichen Rechts) über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleininleiterabgabe und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse* beschlossen:

**§ 1  
Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse**

§ 20 wird in folgender Form neugefasst:

- (1) *Für den Aufwand für die erstmalige Herstellung einer Anschlussleitung im Rahmen von Neu-Erschließungen gilt ein Einheitssatz in Höhe von 134,00 Euro je Meter.*

*Für den Erneuerungsaufwand einer Anschlussleitung im Rahmen von Kanal- und Straßenbauarbeiten nach § 13 Abs. 6 Sätze 3 und 4 der Entwässerungssatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten gilt ein Einheitssatz in Höhe von 239,00 Euro je Meter.*

*Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet. Soweit beide Straßenseiten bebaubar sind, gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend.*

- (2) *Für eine vom DBX gem. § 13 Abs. 6 Sätze 3 und 4 durchgeführte Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung einer Anschlussleitung sind dem DBX die Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.*

- (3) Für eine auf Antrag des Erstattungspflichtigen durchgeführte Veränderung, Erneuerung, Beseitigung, Unterhaltung oder Herstellung einer Anschlussleitung sind die Kosten dem DBX in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (Anstalt des öffentlichen Rechts) über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleiterabgabe und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse tritt am 16.07.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- (1) Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
  - c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Xanten, den 06.07.2018

gez.:

Franke

Verwaltungsratsvorsitzender des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten

**Satzung vom 06.07.2018  
zur 5. Änderung der  
Entwässerungssatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,

- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW) in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten am 04. Juli 2018 folgende Änderung der *Entwässerungssatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten* beschlossen:

### **§ 1 Ausführung von Anschlussleitungen**

§ 13 Absatz 6 Sätze 3 und 4 erhalten folgenden neuen Wortlaut:

*„Die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung obliegt dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten. Der Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten macht die dabei entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend.“*

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung zur 5. Änderung der Entwässerungssatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten tritt rückwirkend am 01.01.2014 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

- (1) Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
  - c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Xanten, den 06.07.2018

gez.:

Franke

Verwaltungsratsvorsitzender des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten

**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**über das Offenhalten von Verkaufsstellen**  
**aus besonderem Anlass (KleinMontMartre) im**  
**Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern**  
**vom 10.07.2018**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz OBG - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss des Rates vom 05.07.2018 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Die Verkaufsstellen innerhalb der Wallmauern im Innenstadtbereich der Stadt Xanten dürfen am Sonntag, den 26.08.2018 aus Anlass des Kunstmarktes KleinMontMartre in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, den 10.07.2018  
Stadt Xanten  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

gez.:  
Thomas Görtz

**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**über das Offenhalten von Verkaufsstellen**  
**zur Belebung der Innenstadt im**  
**Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern**  
**vom 10.07.2018**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz OBG - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss des Rates vom 05.07.2018 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Die Verkaufsstellen innerhalb der Wallmauern im Innenstadtbereich der Stadt Xanten dürfen am Sonntag, den 04.11.2018 zur Belebung der Innenstadt in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, den 10.07.2018  
Stadt Xanten  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

gez.:  
Thomas Görtz

**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**über das Offenhalten von Verkaufsstellen**  
**zur Attraktivitätssteigerung der Innenstadt im**  
**Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern**  
**vom 10.07.2018**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz OBG - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss des Rates vom 05.07.2018 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen innerhalb der Wallmauern im Innenstadtbereich der Stadt Xanten dürfen am Sonntag, den 30.12.2018 zur Attraktivitätssteigerung der Innenstadt in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, den 10.07.2018  
Stadt Xanten  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

gez.:  
Thomas Görtz



- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)  
 Name Dienstleistungsbetriebe der Stadt Xanten vertreten durch die KoPart eG  
 Straße Kaiserswerther Str. 199-201  
 PLZ, Ort 40474 Düsseldorf  
 Telefon \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_  
 E-Mail zvsplus@kopart.de Internet \_\_\_\_\_
- b) Vergabeverfahren Öffentliche Ausschreibung, VOB/A  
 Vergabenummer X-DBX-2018-0018
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
- Es werden elektronische Angebote akzeptiert.
    - ohne elektronische Signatur (Textform)
    - mit fortgeschrittener/m elektronischer/m Signatur/Siegel
    - mit qualifizierter/m elektronischer/m Signatur/Siegel
    - schriftlicher Mantelbogen und elektronische Angebotsdatei
  - kein elektronisches Vergabeverfahren
- d) Art des Auftrags
- Ausführung von Bauleistungen
  - Planung und Ausführung von Bauleistungen
  - Bauleistungen durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)
- e) Ort der Ausführung  
Gesamtschule Xanten-Sonsbeck, Heinrich-Lensing-Straße 3, 46509 Xanten
- f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose  
 Art der Leistung: **Lieferung und Montage von Küchenmobiliar für die neue Mensa der Gesamtschule Xanten-Sonsbeck**  
 Umfang der Leistung: **Lieferung und Montage von Küchenmobiliar**
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden  
 Zweck der baulichen Anlage \_\_\_\_\_  
 Zweck des Auftrags \_\_\_\_\_
- h) Aufteilung in Lose  nein  
 ja, Angebote sind möglich  nur für ein Los  
 für ein oder mehrere Lose  
 nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)
- (Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)
- i) Ausführungsfristen  
 Beginn der Ausführung: \_\_\_\_\_  
 Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: \_\_\_\_\_  
 weitere Fristen: \_\_\_\_\_

j) Nebenangebote

- zugelassen
- nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
- nicht zugelassen

k) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen

Vergabeunterlagen werden

- nur elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://www.deutsches-ausschreibungsblatt.de/VN/X-DBX-2018-0018>
- nicht elektronisch zur Verfügung gestellt. Sie können angefordert werden unter

n) Ablauf der Angebotsfrist **am 21.08.2018 um 10:00 Uhr**

Anschrift, an die die Angebote zu richten

o) sind Vergabestelle s. a)

Sprache, in der die Angebote abgefasst sein

p) müssen: Deutsch

q) Ablauf der Angebotsfrist **am 21.08.2018 um 10:00 Uhr**

Eröffnungstermin **am 21.08.2018 um 10:00 Uhr**

Ort

**Dienstleistungsbetriebe der Stadt Xanten vertreten durch die KoPart eG  
Kaiserswerther Str. 199-201  
40474 Düsseldorf  
Deutschland**

Zimmer:

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen

r) geforderte Sicherheiten  
Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie

s) enthalten sind

t) Rechtsform der/Anforderung an

Bietergemeinschaften

u) Nachweise zur Eignung

**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

**Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.**

**Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.**

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich  
**Siehe Vergabeunterlagen**

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen:

- v) Ablauf der Bindefrist 21.09.2018**
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße**  
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)  
**Vergabestelle Der Landrat Kreis Wesel, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel**